

Regierungsratsbeschluss

vom 19. April 2005

Nr. 2005/888

KR.Nr. M 211/2004 (DBK)

Motion Fraktion SP: Gesetzliche Verankerung des gesamten Sonderschulbereichs im VSG (03.11.2004); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Es sind die Massnahmen pädagogisch-therapeutischer Art für Volksschulkinder im Vorstufen- und Primarschulalter, der Bereich der Früherziehung, sowie der gesamte Bereich der internen und externen Sonderschulung (inkl. Regelung der Finanzierung nach Prinzip WoV) im Volksschulgesetz zu integrieren.

2. Begründung

Bis heute fehlt im Kanton Solothurn eine Grundlage, welche Angebote, Quoten, Indikationen, Organisation, Anforderungen und Stellenkriterien betreffend pädagogisch-therapeutischen Massnahmen regeln. (Als pädagogisch-therapeutische Massnahmen seien beispielsweise aufgeführt: Logopädie, Psychomotorik, FLK, Legasthenie, Heilpädagogische Einzelförderung, usw.) Dies führt zu Unsicherheiten bei Therapeuten, Abklärungsstellen, Eltern und Schulbehörden. Ebenso ist festzustellen, dass durch die fehlende, klare Regelung, pädagogisch-therapeutische Massnahmen nicht unbedingt bedarfsorientiert, sondern je nach Engagement einzelner Gemeinden, Regionen oder Personen auf Kantonsgebiet sehr unterschiedlich angeboten werden. Sollen künftig vermehrt Schülerinnen und Schüler in «Normalklassen» integriert werden, sind geregelte, flankierende Therapiemassnahmen unumgänglich. Ebenso ist es – insbesondere bei Annahme der NFA – unumgänglich den gesamten Früherziehungs- und Sonderschulbereich im Volksschulgesetz zu regeln. Es kann nicht sein, dass gewisse Teilaspekte dieser Bereiche in unterschiedlichen Gesetzen und Verordnungen geregelt werden. Die Sonderschulung betrifft Kinder und Jugendliche im Schulalter und gehört schon deshalb nicht ins Sozialgesetz sondern in das Volksschulgesetz.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Wie bekannt, erarbeitet das Departement für Bildung und Kultur (DBK) ein neues Konzept für den Heilpädagogischen Bereich. Dessen Fertigstellung wurde um einige Monate verschoben, um die sich aus der Ende 2004 beschlossenen Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) ergebenden Veränderungen und Anpassungen noch einbauen zu können. Durch den vollständigen Rückzug der Invalidenversicherung aus dem Bereich der Sonderschulung ergeben sich für alle Kantone in den nächsten Jahren auf verschiedenen Ebenen grosse Herausforderungen. Um dazu im Kanton Solothurn die notwendige stabile Grundlage zu schaffen, soll das heilpädagogische Konzept im Rahmen einer öffentlichen Vernehmlassung diesen Sommer zur Diskussion gestellt werden.

Ohne diesem Vernehmlassungsverfahren vor zu greifen, kann hier bereits festgehalten werden, dass sich die Aufforderung der Motionäre und Motionärinnen sehr weitgehend mit den diesbezüglichen Überlegungen und Absichten des DBK trifft. Auch im heilpädagogischen Konzept wird nämlich eine Anpassung des Volksschulgesetzes (VSG) vorgeschlagen. Neu soll der ganze Bereich der Sonderschulung (inkl. Finanzierung) ins VSG integriert werden. Diese Anpassungsnotwendigkeit ergibt sich zwingend aus Gründen

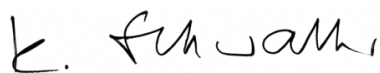
- des neuen Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (Forderung nach integrativen Schulungsmöglichkeiten für behinderte Schülerinnen und Schüler);
- der Neugestaltung des Finanzausgleichs und des damit zusammenhängenden Rückzugs der Invalidenversicherung aus dem Bereich der Sonderschulung;
- des neuen kantonalen Sozialgesetzes, welches die bisherige, kantonale Finanzierungsgrundlage für Sonderschulen verändert;
- der offensichtlichen Anforderung, den kostenintensiven Bereich der Sonderschulung besser steuern zu können und
- einer Vereinfachung verschiedener, nicht optimal abgestimmter Verordnungen und Grundlagen.

Weiter sei hier auch darauf hingewiesen, dass in der Schweiz nach Rückzug der Invalidenversicherung aus dem Bereich der Sonderschulung und der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen kein kantonaler Wildwuchs entstehen soll. Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat deshalb bereits im vergangenen Jahr verschiedene Arbeitsgruppen eingesetzt, die sich um die zukünftigen Rahmenbedingungen und Standards der Sonderschulung kümmern. Als Zwischenergebnis dieser Bemühungen kann schon heute festgehalten werden, dass Sonderschulung (einschliesslich der in diesem Begriff enthaltenen pädagogisch-therapeutischen Massnahmen wie Logopädie und Früherziehung) in den Kantonen klar dem Schulbereich und nicht in den Bereich der sozialen Hilfen zugeordnet werden soll. Auch der Kanton Solothurn unterstützt diese Absicht, haben doch alle Kinder einen Anspruch auf eine ihren Möglichkeiten möglichst angepasste, grundsätzlich unentgeltliche Grundausbildung.

Zusammenfassend: Die Anliegen der Motionäre und Motionärinnen werden im neuen heilpädagogischen Konzept aufgenommen. Namentlich soll das Volksschulgesetz um den Bereich der Sonderschulung erweitert werden. Allfällige Ergänzungen und Präzisierungen zu den entsprechenden Vorarbeiten des DBK können direkt im Rahmen des für Sommer 2005 geplanten öffentlichen Vernehmlassungsverfahrens eingebracht werden.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (3) Gi, VEL, DA

Amt für Volksschule und Kindergarten (5) B, Wa, RUF, stu, ms

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat